

**Bekanntmachungen der
Oberbürgermeisterin****Satzung der Stadt Gelsenkirchen
über das besondere Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
für den Bereich „Emil-Zimmermann-Allee 1/ Horster Straße“**vom 21.05.2021

Der Rat der Stadt hat am 20.05.2021 aufgrund § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB), in Verbindung mit §§ 7, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) jeweils in der zurzeit geltenden Fassung die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweck der Satzung

Mit der Vorlage Drucksache Nr. 14-20/7494 hat der Rat am 11.07.2019 beschlossen: „Die Verwaltung wird mit der Anwendung eines Rückbau- und Entsigelungsgebots nach § 179 BauGB für die Problemimmobilien Emil-Zimmermann-Allee 1 und Horster Straße 201-203 in Gelsenkirchen-Buer beauftragt“. Zur Sicherung der mit dem Rückbau- und Entsigelungsgebot nach § 179 BauGB und mit dem Bebauungsplan Nr. 441 (Vorlage Drucksache Nr. 14-20 8500) verfolgten Ziele mittels Grunderwerb und zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Stadt Gelsenkirchen nach § 25 (1) Nr. 2 BauGB ein besonderes Vorkaufsrecht an den Grundstücken im Geltungsbereich dieser Satzung zu.

§ 2 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung erstreckt sich auf das Grundstück **Emil-Zimmermann-Allee 1, Horster Straße 201 und 203 in 45897 Gelsenkirchen, Gemarkung Buer, Flur 148, Flurstück Nr. 526.**

In dem anliegenden Lageplan, der Bestandteil der Satzung ist, ist der räumliche Geltungsbereich der Vorkaufsrechtssatzung zudem durch Umrandung mit schwarzer, durchgehender Linie dargestellt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gelsenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hinweis gemäß § 215 BauGB

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

§ 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 hat folgenden Wortlaut:

- „(1) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuchs ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn
1. entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
 2. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Absatz 2, § 4 Absatz 2, § 4a Absatz 3, Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 2, nach § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3, auch in Verbindung mit § 13a Absatz 2 Nummer 1 und § 13b, nach § 22 Absatz 9 Satz 2, § 34 Absatz 6 Satz 1 sowie § 35 Absatz 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn
 - a) bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind,
 - b) einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben,
 - c) (aufgehoben)
 - d) bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach § 3 Absatz 2 Satz 1 nicht für die Dauer einer angemessenen längeren Frist ausgelegt worden ist und die Begründung für die Annahme des Nichtvorliegens eines wichtigen Grundes nachvollziehbar ist,
 - e) bei Anwendung des § 4a Absatz 4 Satz 1 der Inhalt der Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen zwar in das Internet eingestellt, aber nicht über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich sind,
 - f) bei Anwendung des § 13 Absatz 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde oder
 - g) bei Anwendung des § 4a Absatz 3 Satz 4 oder des § 13, auch in Verbindung mit § 13a Absatz 2 Nummer 1 und § 13b, die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
 3. die Vorschriften über die Begründung des Flächennutzungsplans und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2a, 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung des Flächennutzungsplans oder der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;“

§ 214 Abs. 2 hat folgenden Wortlaut:

- „(2) Für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne ist auch unbeachtlich, wenn
1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbständigen Bebauungsplans (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans nicht richtig beurteilt worden sind;
 2. § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
 3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplans herausstellt;
 4. im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.“

§ 214 Abs. 3 Satz 2 hat folgenden Wortlaut:

„Mängel, die Gegenstand der Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 sind, können nicht als Mängel der Abwägung geltend gemacht werden; im Übrigen sind Mängel im Abwägungsvorgang nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.“

Die Vorkaufsrechtssatzung, die aus dem Satzungstext und dem Lageplan im Maßstab 1:5000 in der Fassung dieses Satzungsbeschlusses besteht, wird als gesonderte Niederschrift gemäß § 52 Abs. 1 GO NRW in der derzeit geltenden Fassung festgehalten. Das Original dieser gesonderten Niederschrift wird bei der verfahrensführenden Stelle aufbewahrt.

Die Satzung mit Lageplan liegt während ihrer Geltungsdauer beim Referat 61 - Stadtplanung der Stadt Gelsenkirchen, Rathaus in Gelsenkirchen-Buer, Goldbergstr. 12, 4. Etage, Zimmer 407, während der Dienststunden nach vorheriger Terminabsprache unter der Tel.-Nr. 0209/169-4473, zu jedermanns Einsicht bereit.

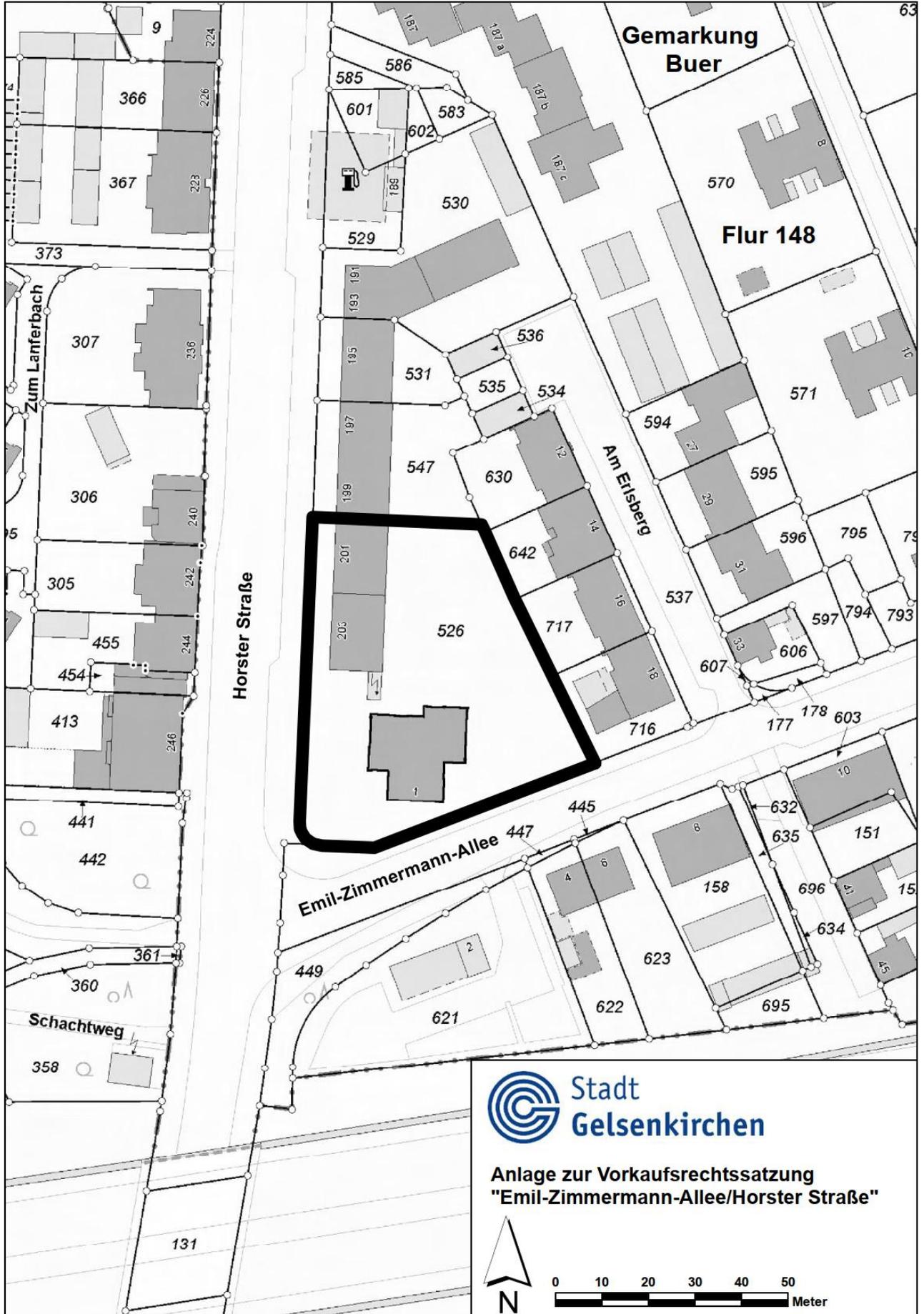
Gelsenkirchen, 21. Mai 2021

Karin Welge
Oberbürgermeisterin

(Siegel)

(Nachrichtliche Informationen sind im Internet abrufbar für das Amtsblatt unter: www.gelsenkirchen.de/amtsblatt für den Lageplan unter: <https://www.gelsenkirchen.de/de/Infrastruktur/Stadtplanung/Bebauungsplanauskunft.aspx>)

Anlage zur Vorkaufsrechtssatzung "Emil-Zimmermann-Allee/Horster Straße"



**Satzung der Stadt Gelsenkirchen
über das besondere Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
für den Bereich "Schalke-Nord/Bismarck West"**

vom 21.05.2021

Der Rat der Stadt hat am 20.05.2021 aufgrund § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB), in Verbindung mit §§ 7, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) jeweils in der zurzeit geltenden Fassung die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweck der Satzung

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Hinblick auf die in dem Gesamtkonzept „Integriertes Entwicklungskonzept Schalke-Nord 2020“ geplanten städtebaulichen Maßnahmen in dem Geltungsbereich dieser Satzung steht der Stadt Gelsenkirchen nach § 25 (1) Nr. 2 BauGB ein besonderes Vorkaufsrecht an den Grundstücken im Geltungsbereich dieser Satzung zu.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ist im Lageplan im Maßstab 1:5000 festgesetzt (Umrandung mit schwarzer, durchgehender Linie), welcher Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Der räumliche Geltungsbereich der Satzung erstreckt sich über drei Teilbereiche bezeichnet mit „A“, „B“ und „C“. Der Geltungsbereich wird wie folgt grob umschrieben:

Teilbereich A

Nördliche Begrenzung: Theodor-Otte-Straße, Emscherstraße, Willy-Brandt-Allee

Östliche Begrenzung: Münsterstraße B227

Südliche Begrenzung: Emscher

Westliche Begrenzung: Sutumer Brücken

Teilbereich B

Nördliche Begrenzung: Rhein-Herne-Kanal

Östliche Begrenzung: Johannes-Rau-Allee (westliche Grundstücksgrenzen), Alfred-Zingler-Straße

Südliche Begrenzung: Bundesautobahn 42

Westliche Begrenzung: Kurt-Schumacher-Straße

Teilbereich C

Nordwestliche Begrenzung: Bundesautobahn 42

Östliche Begrenzung: Fahrradweg Consoltrasse (nördlich Consolpark), Bickernstraße, Kanalstraße, Ahlmannshof (südöstliche Grundstücksgrenzen ausgenommen Gewerbegrundstück Ahlmannshof 22), Fahrradweg Consoltrasse (parallel zu Christinenstraße)

Südliche Begrenzung: Emschertalbahn

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gelsenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hinweis gemäß § 215 BauGB

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

§ 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 hat folgenden Wortlaut:

„(1) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuchs ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn

1. entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Absatz 2, § 4 Absatz 2, § 4a Absatz 3, Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 2, nach § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3, auch in Verbindung mit § 13a Absatz 2 Nummer 1 und § 13b, nach § 22 Absatz 9 Satz 2, § 34 Absatz 6 Satz 1 sowie § 35 Absatz 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn
 - a) bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind,
 - b) einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben,
 - c) (aufgehoben)
 - d) bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach § 3 Absatz 2 Satz 1 nicht für die Dauer einer angemessenen längeren Frist ausgelegt worden ist und die Begründung für die Annahme des Nichtvorliegens eines wichtigen Grundes nachvollziehbar ist,
 - e) bei Anwendung des § 4a Absatz 4 Satz 1 der Inhalt der Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen zwar in das Internet eingestellt, aber nicht über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich sind,
 - f) bei Anwendung des § 13 Absatz 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde oder
 - g) bei Anwendung des § 4a Absatz 3 Satz 4 oder des § 13, auch in Verbindung mit § 13a Absatz 2 Nummer 1 und § 13b, die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
3. die Vorschriften über die Begründung des Flächennutzungsplans und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2a, 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung des Flächennutzungsplans oder der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;“

§ 214 Abs. 2 hat folgenden Wortlaut:

„(2) Für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne ist auch unbeachtlich, wenn

1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbständigen Bebauungsplans (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans nicht richtig beurteilt worden sind;
2. § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplans herausstellt;
4. im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.“

§ 214 Abs. 3 Satz 2 hat folgenden Wortlaut:

„Mängel, die Gegenstand der Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 sind, können nicht als Mängel der Abwägung geltend gemacht werden; im Übrigen sind Mängel im Abwägungsvorgang nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.“

Die Vorkaufsrechtssatzung, die aus dem Satzungstext und dem Lageplan im Maßstab 1:5000 in der Fassung dieses Satzungsbeschlusses besteht, wird als gesonderte Niederschrift gemäß § 52 Abs. 1 GO NRW in der derzeit geltenden Fassung festgehalten. Das Original dieser gesonderten Niederschrift wird bei der verfahrensführenden Stelle aufbewahrt.

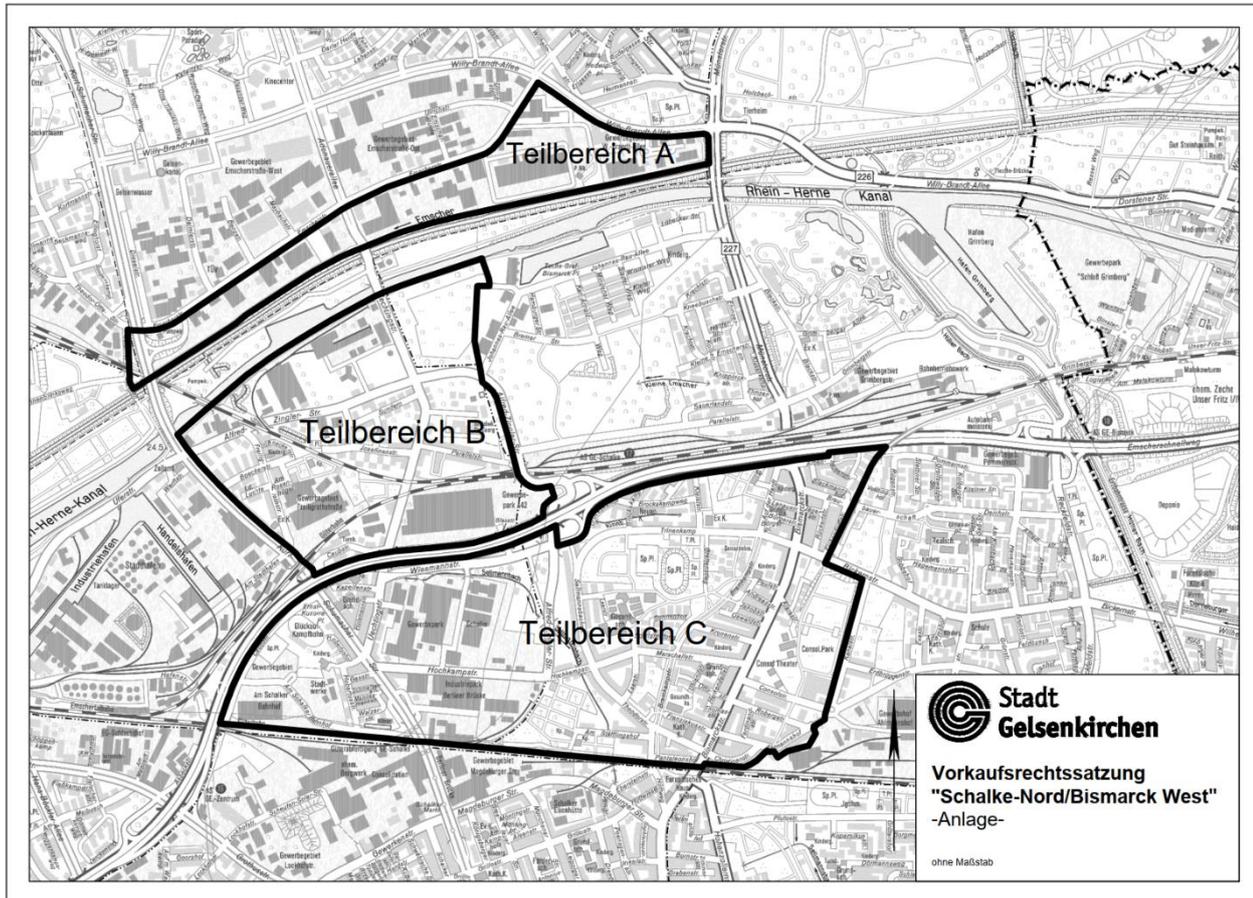
Die Satzung mit Lageplan liegt während ihrer Geltungsdauer beim Referat 61 - Stadtplanung der Stadt Gelsenkirchen, Rathaus in Gelsenkirchen-Buer, Goldbergstr. 12, 4. Etage, Zimmer 407, während der Dienststunden, nach vorheriger Terminabsprache unter der Tel-Nr. 0209/169-4473, zu jedermanns Einsicht bereit.

Gelsenkirchen, 21. Mai 2021

Karin Welge
Oberbürgermeisterin

(Siegel)

(Nachrichtliche Informationen sind im Internet abrufbar
für das Amtsblatt unter: www.gelsenkirchen.de/amtsblatt
für den Lageplan unter: <https://www.gelsenkirchen.de/de/Infrastruktur/Stadtplanung/Bebauungsplanauskunft.aspx>)



Referat 2 (Rat und Verwaltung)

Tagesordnung

für die 5. Sitzung der Bezirksvertretung Gelsenkirchen-West am 1. Juni 2021, 16.00 Uhr, Glashalle, Schloss Horst, Turfstraße 21, Gelsenkirchen

A. Öffentlicher Teil:

Drucksache Nr.

- | | | |
|-----|--|------------|
| 1 | Bürgerschaftliche Initiativen | |
| 2 | Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner | |
| 3 | Anträge gemäß § 7 Abs. 1 der Geschäftsordnung in Verbindung mit § 9 der Bezirkssatzung | |
| 3.1 | Sachstandsbericht
- Rungenberghalde, Gemeinschaftsgarten Grünlabor und Biomassepark -
- Antrag des Bezirksverordneten Herrn Garbe, FDP - | 20-25/1301 |
| 3.2 | Reduzierung des Verkehrslärms Straße: „An der Rennbahn“
- Gemeinsamer Antrag der SPD-Bezirksfraktion und der CDU-Bezirksfraktion - | 20-25/1313 |
| 3.3 | Lärmimmissionen an der Straße „An der Rennbahn“
- Antrag des Bezirksverordneten Herrn Garbe, FDP - | 20-25/1322 |
| 3.4 | Ausbau der Ladeinfrastruktur - Mündlicher Sachstandsbericht -
- Antrag der CDU-Bezirksfraktion - | 20-25/1321 |
| 4 | Ausweisung des Seitenarms der Schloßstraße als Fahrradstraße | 20-25/998 |
| 5 | Sanierung / Aufwertung eines Kinderspielplatzes im Bezirk West im Jahr 2021 | 20-25/1137 |
| 6 | Bauprogramm des Stadtbezirks Gelsenkirchen West - Durchführung von Straßenbaumaßnahmen mit bezirklicher Bedeutung für das Haushaltsjahr 2021 - | |

6.1	Rohlingstraße von Paßmannstraße bis Rohlinghof	20-25/1203
6.2	Weidenstraße von Finkenweg bis Braukämperstraße	20-25/1218
7	Bebauungsplan Nr. 438 der Stadt Gelsenkirchen "Gewerbegebiet südlich Braukämperstraße" zwischen Braukämperstraße - Kampstraße - Hobackestraße - Bahnlinie Dorsten - Herne - Entwurfs- und Auslegungsbeschluss - (vereinfachtes Verfahren)	20-25/1317
8	Mitteilungen und Anfragen	
8.1	Internationale Gartenausstellung (IGA) Metropole Ruhr 2027 - Preisträger des offenen internationalen freiraumplanerischen Realisierungswettbewerbes -	20-25/1168
8.2	Niederflurgerechter Umbau von Bus- und Straßenbahnhaltstellen - Sachstand	20-25/1254
8.3	Sofortprogramm zur Stärkung der Innenstädte und Zentren in NRW für das Jahr 2021	20-25/1256
8.4	Anfrage des Bezirksverordneten Herr Garbe - Parkraumsituation an der Nottkampstraße / Nottkamphof in Gelsenkirchen-Schaffrath -	20-25/1124
8.5	Anfrage des Bezirksverordneten Herrn Berghorn - Komplettreinigung von Sinkkästen -	20-25/1185
8.6	Anfrage des Bezirksverordneten Herrn Berghorn - Ortseingangsbeschilderung -	20-25/1192
8.7	Anfrage der Bezirksverordneten Frau Zimmermann - Mietverhältnis der ehemaligen Stadtteilbibliothek in Horst-Süd -	20-25/1207
8.8	Anfrage des Bezirksverordneten Herrn Grohé - „Grüne Welle“ auf der Straße „An der Rennbahn“ -	20-25/1260
8.9	Anfrage des Bezirksverordneten Herrn Garbe - Lärmbelästigung Neubaugebiet „Am Bowengarten / An der Rennbahn“ -	20-25/1272
8.10	Anfrage des Bezirksverordneten Herrn Garbe - Vermüllung am Schloss Horst -	20-25/1285

B. Nichtöffentlicher Teil:

Drucksache Nr.

- entfällt -

Gelsenkirchen, 20. Mai 2021

I. V. Dr. Schmitt

Referat 2 (Rat und Verwaltung)

Tagesordnung

für die 5. Sitzung der Bezirksvertretung Gelsenkirchen-Süd am 1. Juni 2021, 16.00 Uhr, Wissenschaftspark, Munscheidstraße 14, Gelsenkirchen

A. Öffentlicher Teil:

Drucksache Nr.

1	Bürgerschaftliche Initiativen	
2	Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner	
3	Anträge gemäß § 7 Abs. 1 der Geschäftsordnung in Verbindung mit § 9 der Bezirkssatzung	
3.1	Sachstandsbericht zu Sicherungsmaßnahmen der St. Mariä Himmel- fahrt Kirche - Antrag der SPD-Bezirksfraktion und der CDU-Bezirksfraktion -	20-25/1286
3.2	Sachstandsbericht zum brennenden Bürocontainer auf dem Brach- gelände an der Almastraße in GE-Ückendorf - Antrag der CDU-Bezirksfraktion -	20-25/1303

3.3	Sachstandsbericht zur Situation des ehemaligen katholischen Stadt-/Seminarhauses in Ückendorf an der Knappschaftsstraße - - Antrag der CDU-Bezirksfraktion -	20-25/1314
3.4	Sachstandsbericht zur Entwicklung der Fläche rund um das Bahngelände am Watermannsweg - Antrag der SPD-Bezirksfraktion und der Bezirksfraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN -	20-25/1269
3.5	Sachstandsbericht zum Planungsstand RS1 - Antrag der SPD-Bezirksfraktion und der Bezirksfraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN -	20-25/1276
3.6	Sachstandsbericht zur Situation des Geländes des Reitvereins ETuS Gelsenkirchen - Antrag der Bezirksfraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN -	20-25/1275
3.7	Sachstandsbericht zu verfassungsfeindlichen Aktivitäten im Stadtsüden - Antrag der Bezirksfraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN -	20-25/1315
3.8	Sachstandsbericht zur Lärm-, Geruchs- und Feinstaubbelastung durch den Metallverarbeiter Friedberg - Antrag der Bezirksfraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN -	20-25/1311
3.9	Information und Fragen zu der Betriebserweiterung der Firma Friedberg in GE-Rothhausen - Antrag des Bezirksverordneten Herrn Dr. Mast, AUF Gelsenkirchen -	20-25/1320
4	Sanierung/Aufwertung eines Kinderspielplatzes im Bezirk Süd im Jahr 2021	20-25/1139
5	Erneuerung der öffentlichen Straßenbeleuchtungsanlage in der Ückendorfer Straße von Dessauer Straße bis Flöz Sonnenschein	20-25/1221
6	Durchführung von Straßenbaumaßnahmen mit bezirklicher Bedeutung für das Haushaltsjahr 2021	
6.1	Kolmarstraße von Weißenburger Straße bis Schüfflerheide	20-25/1205
6.2	Weißenburger Straße von Metzger Straße bis Kolmarstraße	20-25/1212
6.3	Saarbrücker Straße von Schonnebecker Straße bis Achternbergstraße	20-25/1240
7	Wahl einer Schiedsperson für den Schiedsbezirk 51 - Ückendorf	20-25/1249
8	Mitteilungen und Anfragen	
8.1	Sachstand "Am Dördelmannshof"	20-25/1236
8.2	Niederflurgerechter Umbau von Bus- und Straßenbahnhaltestellen - Sachstand	20-25/1254
8.3	Sofortprogramm zur Stärkung der Innenstädte und Zentren in NRW für das Jahr 2021	20-25/1256
8.4	Fortführung der Denkmalliste: Brandwand mit Werbeschriftzug, Bochumer Straße 165, Gelsenkirchen, aus der Zeit zwischen 1910 und 1917	20-25/1271
8.5	Anfrage der Bezirksverordneten Frau Scharfenstein - Lkw-Problem an der Memeler Straße -	20-25/1146
8.6	Anfrage der Bezirksverordneten Frau Stöcker - Bahnunterführung Ückendorfer Straße -	20-25/1159
8.7	Anfrage des Bezirksverordneten Herrn Dr. Mast - Personelle Situation an den Grundschulen der Stadt -	20-25/1170
8.8	Anfrage der Bezirksverordneten Frau Platz - Unfallgefährdung von Fahrradfahrer*innen an der Schwarzmühlenstraße -	20-25/1178
8.9	Anfrage der Bezirksverordneten Frau Scharfenstein - Haltemöglichkeit für Besucher der Seniorenwohnungen und der Kindertagesstätte -	20-25/1225

8.10	Anfrage des Bezirksverordneten Herrn Voß - Denkmalgeschützte Gebäude, Voraussetzung für Lösungsverfahren -	20-25/1238
8.11	Anfrage des Bezirksverordneten Herrn Bruno - Vermüllung an der Ückendorfer Straße -	20-25/1259
8.12	Anfrage des Bezirksverordneten Herrn Bruno - Abgemeldete Fahrzeuge auf den Gehwegen im Gewerbegebiet Am Dördelmannshof -	20-25/1281

B. Nichtöffentlicher Teil:

Drucksache Nr.

- entfällt -

Gelsenkirchen, 20. Mai 2021

I. V. Dr. Schmitt

Referat 10 (Personal und Organisation - Zentrale Dienste)

Bekanntmachung der Kommunalen Ausschreibungen und der vergebenen Aufträge

Alle Öffentlichen Ausschreibungen, EU-weiten Ausschreibungen sowie die vergebenen Aufträge zu diesen Ausschreibungen werden (soweit vergaberechtlich vorgeschrieben) auf der Homepage der Stadt Gelsenkirchen unter "Rathaus, => Informationen, => Kommunale Ausschreibungen" bekanntgemacht. Dort werden über eine Vergabeplattform die Vergabeunterlagen auch elektronisch und unentgeltlich zum Download zur Verfügung gestellt.

Des Weiteren werden auf der Homepage der Stadt Gelsenkirchen unter "Rathaus, => Informationen, => Kommunale Ausschreibungen" beabsichtigte Beschränkte Ausschreibungen gem. § 20 VOB/A sowie vergebenen Aufträge bei Freihändiger Vergabe und Beschränkter Ausschreibung gem. § 20 VOB/A und § 30 UVgO (soweit vergaberechtlich vorgeschrieben) bekanntgemacht.

Link zu den Bekanntmachungen auf der Homepage der Stadt Gelsenkirchen:

https://www.gelsenkirchen.de/de/Rathaus/Informationen/Kommunale_Ausschreibungen/

Darüber hinaus erfolgt die Veröffentlichung der Bekanntmachungen auch auf den Vergabeportalen vergabe.NRW und service.bund.de sowie bei EU-weiten Vergabeverfahren im Amtsblatt der EU.

Link zum Vergabeportal vergabe.NRW und service.bund.de:

<https://www.evergabe.nrw.de/VMPCenter/company/welcome.do>

<https://www.service.bund.de/Content/DE/Ausschreibungen/Suche/Formular.html?nn=4641514>

Gelsenkirchen, 28. Mai 2021

I. A. Wagner

Referat 33 (Bürgerservice)

Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Gegen nachstehend aufgeführte Person wurde folgender Bescheid erlassen:

Michel Stuienberg
zuletzt bekannte Anschrift: Blomberger Weg 2, 45896 Gelsenkirchen
Bescheid vom 12.05.2021
Aktenzeichen: 33/3.2 - 063/21 E

Vorgenannter Bescheid kann beim Referat 33 - Bürgerservice, Wildenbruchstr. 10, 45875 Gelsenkirchen, Zimmer 1.03, in Empfang genommen werden.

Der Bescheid wird durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gelsenkirchen, 12. Mai 2021

I. A. Wensing

Referat 33 (Bürgerservice)

Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Gegen nachstehende aufgeführte Person wurde folgender Bescheid erlassen:

Peter Warich
zuletzt bekannte Anschrift: Holthäuser Str. 23, 45897 Gelsenkirchen
Bescheid vom 18.05.2021

Vorgenannter Bescheid kann beim Referat 33 - Bürgerservice, Wildenbruchstr. 10, 45875 Gelsenkirchen, Zimmer 2.25, in Empfang genommen werden.

Der Bescheid wird durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gelsenkirchen, 19. Mai 2021

I. A. Wensing

Referat 33 (Bürgerservice)

Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Gegen nachstehende aufgeführte Person wurde folgender Bescheid erlassen:

Igor Djordevic
zuletzt bekannte Anschrift: Kurt-Schumacher-Str. 105, 45881 Gelsenkirchen
Bescheid vom 18.05.2021

Vorgenannter Bescheid kann beim Referat 33 - Bürgerservice, Wildenbruchstr. 10, 45875 Gelsenkirchen, Zimmer 2.25, in Empfang genommen werden. Der Bescheid wird durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gelsenkirchen, 19. Mai 2021

I. A. Wensing

Referat 33 (Bürgerservice)

Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Gegen nachstehende aufgeführte Personen wurden folgende Bescheide erlassen:

Lukasz Uzdziło
zuletzt bekannte Anschrift: Wirknerstr. 15, 45891 Gelsenkirchen
Bescheide vom 20.04.2021 und 26.04.2021

Vorgenannte Bescheide können beim Referat 33 - Bürgerservice, Wildenbruchstr. 10, 45875 Gelsenkirchen, Zimmer 2.25, in Empfang genommen werden.

Die Bescheide werden durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gelsenkirchen, 20. Mai 2021

I. A. Wensing

Referat 33 (Bürgerservice)

Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Gegen nachstehende aufgeführte Personen wurden folgende Bescheide erlassen:

Marvin Andre Podbielski
zuletzt bekannte Anschrift: Hesterkampsweg 2, 45899 Gelsenkirchen
Bescheide vom 29.04.2021 und 06.05.2021

Vorgenannte Bescheide können beim Referat 33 - Bürgerservice, Wildenbruchstr. 10, 45875 Gelsenkirchen, Zimmer 2.25, in Empfang genommen werden.

Die Bescheide werden durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gelsenkirchen, 20. Mai 2021

I. A. Wensing

Referat 40 (Bildung)

Tagesordnung

für die 4. Sitzung des Ausschusses für Sportentwicklung am 2. Juni 2021, 16.00 Uhr, Ratssaal, Hans-Sachs-Haus, Ebertstraße 11, Gelsenkirchen

A. Öffentlicher Teil:

Drucksache Nr.

- | | | |
|-----|---|------------|
| 1 | Bürgerschaftliche Initiativen | |
| 2 | Anträge gemäß § 7 der Geschäftsordnung | |
| 2.1 | Zukunft des Fußballvereins Viktoria Resse e. V. sowie der Bezirkssportanlage „Im Emscherbruch“
- Antrag der Ratsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - | 20-25/1194 |
| 2.2 | Folgenutzung der Tennisplatzanlage Reckfeldstraße für den Modellbau-Rennsport-Verein RC Team-RuhrStörung e. V.
- Antrag der Ratsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - | 20-25/1244 |
| 2.3 | Perspektiven für den Reitverein ETuS Gelsenkirchen e. V.
- Antrag der Ratsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - | 20-25/1263 |
| 3 | Konzept zur Sanierung des Südstadions der SG Eintracht Gelsenkirchen 07/12 e. V. | |
| 4 | Förderprogramm Moderne Sportstätten 2022 | |
| 5 | DLRG-Rettungsschwimmbildung in Gelsenkirchen | |
| 6 | Mitteilungen und Anfragen | |

B. Nichtöffentlicher Teil:

Drucksache Nr.

- | | | |
|---|--|--|
| 1 | Situation Sportanlage Baulandstr.
- Information zum Lärmgutachten - | |
| 2 | Mitteilungen und Anfragen | |

Gelsenkirchen, 21. Mai 2021

I. V. Heselhaus

Referat 71 (Veterinär- und Lebensmittelüberwachung)

Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Aviäre Influenza (Geflügelpest)

Aufgrund der Risikobewertung vom 26.04.2021 hebe ich meine Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die aviäre Influenza vom 09. April 2021 auf.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden.

Gelsenkirchen, 19. Mai 2021

I. V. Wolterhoff

Bekanntmachungen anderer Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts



**Sonstige
Bekanntmachungen**

III

Personalnachrichten

IV

Herausgegeben von der Stadt Gelsenkirchen - 73. Jahrgang.
Für die Herausgabe und Redaktion verantwortlich: Matthias Hapich,
Referat 2 - Rat und Verwaltung - Das Amtsblatt kann in Einzelfällen
kostenlos schriftlich beim Referat 2 - Rat und Verwaltung, Hans-Sachs-
Haus, 45875 Gelsenkirchen, angefordert werden. -

Sie finden das Amtsblatt auch im Internet unter:
www.gelsenkirchen.de/Amtsblatt

Druck: gkd-el, Fax: 0209/169-8890, 45879 Gelsenkirchen.